

früheren Rechtszustand eingeschränkt. Nach § 227 StGB begründen nur die in § 225 StGB aufgeführten Straftaten, die wegen ihres schwerwiegenden Charakters schon im Keime erstickt werden müssen und deshalb auch der Anzeigepflicht unterliegen, die strafrechtliche Verantwortlichkeit desjenigen, der erfolglos einen anderen zur Begehung eines solchen Verbrechens oder Vergehens auffordert oder sich dazu anbietet.

Zu beachten ist, daß der Auffordernde oder Sichanbietende nicht als Teilnehmer, sondern in diesen Fällen als *Täter einer eigenständigen Straftat* nach § 227 StGB zur Verantwortung gezogen wird. Voraussetzung dafür ist jedoch stets, daß die Einwirkung des Täters nach § 227 *ohne Ergebnis blieb* und es nicht zur Begehung einer der in § 225 StGB genannten Straftaten (bzw. eines strafbaren Versuchs oder einer strafbaren Vorbereitung dazu) gekommen ist. Andernfalls scheidet eine Bestrafung nach § 227 StGB aus, und der Betreffende ist je nach der Lage der Umstände als Täter, Mittäter, Anstifter oder Gehilfe für die konkret begangene Straftat strafrechtlich verantwortlich.

Auf der objektiven Seite unterscheidet § 227 StGB vier Alternativen:

- die Aufforderung eines anderen zur Begehung einer der in § 225 StGB genannten Straftaten, also die versuchte (erfolglose) Anstiftung dazu;
- die Aufforderung eines anderen zur Teilnahme an einer derartigen Straftat, d. h. die versuchte Anstiftung zu einer Teilnahmeform gem. § 22 Abs. 2 StGB;
- das Sich-Anbieten zur Begehung einer Straftat nach § 225 StGB, d. h., der Täter schlägt einem anderen vor, er werde das betreffende Verbrechen oder Vergehen selbst ausführen;
- das Sich-Anbieten zur Teilnahme an einer solchen Straftat, d. h., der Täter äußert seine Bereitschaft, als Anstifter, Mittäter oder Gehilfe hieran mitzuwirken.

Auf der subjektiven Seite verlangt § 227 StGB Vorsatz. Er muß die Kenntnis der jeweiligen Straftat gem. § 225 StGB umfassen. Die Aufforderung oder das Sich-Anbieten zur Tatbegehung muß ernstlich gemeint sein. Der Täter geht davon aus, daß die Straftat, zu der er auffordert oder sich anbietet, tatsächlich ausgeführt wird.

Die Gründe, weswegen die Straftat nicht ausgeführt wurde, sind für die Strafbarkeit grundsätzlich irrelevant. Eine Ausnahme stellt der Fall dar, daß der Täter die Begehung der Straftat, zu der er aufgefordert oder sich angeboten hatte, selbst verhindert. Paragraph 227 Abs. 2 StGB statuiert für solcherart bewiesene tätige Reue einen persönlichen Strafaufhebungsgrund. Damit erhält der Täter einen Anreiz, aus seinem strafrechtswidrigen Tun auch nach der Vollendung seiner Tat noch die erforderlichen Lehren zu ziehen und durch aktive Tätigkeit eine der in § 225 StGB genannten schweren Straftaten abzuwenden.

5.3.2.2.5. *Das Verhältnis der verschiedenen Teilnahmeformen zueinander*

Nicht selten beteiligt sich eine Person in verschiedenen Formen an der Vorbereitung und Ausführung einer Straftat, indem sie beispielsweise bei einem anderen